

erhalten haben, müssen sie auch nach Ablauf des gesetzlichen Probejahres zur Ausschüsse bei den Behörden des Landes sich verwenden lassen.

5.

Bei öffentlichen Anstellungen und bei Verleihung der Advocatur wird zunächst auf diejenigen Rechtsandidaten Rücksicht genommen werden, welche den Access bei einer öffentlichen Behörde gemacht und sich die Zufriedenheit des Vorstandes derselben erworben haben.

Solche Individuen, welche den Access zu nehmen, verweigert, oder ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde verlassen haben, werden weder bei öffentlichen Anstellungen, noch bei Verleihung der Advocatur Berücksichtigung finden.

6.

Der gemeinschaftlichen Regierung, als vorgesetzter Justizaufsichtsbehörde, steht es zu, in solchen Fällen, wo sie es für notwendig erachtet, die Arbeitskräfte legend einer Behörde — es sey in einem Fürstenthume, in welchem es wolle — durch Zuordnung legend eines Accessisten zu verstärken, einen solchen dahin zu weisen, und die Rechtsandidaten müssen ihren Anordnungen unweigerlich nachkommen.

Es wird dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wera, am 21. Februar 1844.

Fürstl. Reuß-Plauis. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
v o n B r e t f c h n e i d e r.

W. Fuchs.

Nr. 157. Bekanntmachung, die mit dem Herzogl. Sächs. Landesministerium zu Weiningen vorgegen gemeinsüger Uebnahme der Wagaunden und Ausgewiesenen getroffene Vereinbarung betr. vom 13. März 1844.

Mit höchster Genehmigung Durchlauchtigster Landesherrschasten ist zwischen der unterzeichneten Fürstlichen Landesregierung und dem Herzogl. Sächs. Landes-Ministerium zu Weiningen wegen gegenseitiger Uebnahme der Wagaunden und Ausgewiesenen eine Vereinbarung getroffen worden.